

**8. Änderungssatzung
vom 05.11.2025
zur Betriebssatzung
für das Abwasserwerk der Gemeinde Roetgen
vom 22.11.2006**

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW S. 618) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV NRW S. 136) hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 04.11.2025 die folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, davon können höchstens acht sachkundige Bürger sein..

Artikel 2

Diese 8.Änderungssatzung tritt mit Ablauf des ersten Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Roetgen, den 05.11.2025

Der Bürgermeister



Klauss